

Zur Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit

In seinen Bemerkungen zur Anwendung des Tatbestands der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit (§ 49 StVO) wendet sich Osmenda gegen das schematische Festhalten an einem Grenzwert von 1,5 pro mille Blutalkohol¹. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es — abgesehen von den Fällen, in denen sich diese Frage wegen der Höhe der Blutalkoholkonzentration (1,5 pro mille und mehr) von selbst beantwortet — nicht möglich ist, das Vorliegen erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit allein auf der Grundlage des Blutalkoholwertes zu bejahen oder zu verneinen. Davon ausgehend führt er weitere, mit der Person des Täters zusammenhängende, aber auch objektive Umstände auf, deren Beachtung er für unerlässlich hält.

Diese Ansicht Osmendas ist bei Verkehrspraktikern verschiedentlich auf Widerspruch gestoßen. Es wurde die Auffassung vertreten, die „erhebliche Beeinträchtigung“ sei eine medizinisch bestimmbare, aber von äußeren Umständen (Verkehrsdichte, Sichtverhältnissen, Straßenzustand und dgl.) nicht beeinflussbare Erscheinung. Andernfalls komme man zu einer örtlich und zeitlich oder in sonstiger Weise äußerlich bestimmbarer Abwandlung ein und desselben Tatbestandsmerkmals. Wenn z. B. ein Kraftfahrer, der zwar unter Alkoholeinfluß steht, jedoch den Anforderungen unkomplizierter Verkehrsverhältnisse noch gewachsen ist, zunächst eine unbeliebte Landstraße, später aber eine Großstadtstraße mit dichtem Verkehr befahre, müsse dessen Verhalten erst als straflos, dann aber als Straftat i. S. von § 49 StVO angesehen werden.

Das Kollegium für Strafsachen beim Obersten Gericht ist nach einer Beratung dieser Frage zu dem Ergebnis gekommen, daß der Auffassung Osmendas, die sich auf die Erkenntnisse medizinischer und verkehrstechnischer Forschung sowie auf die Rechtsprechung^{1 2} stützt, im wesentlichen zu folgen ist. Dazu gibt es noch folgende Überlegungen:

Die wirksame Bekämpfung derartiger Delikte erfordert, daß sie möglichst vollständig erfaßt werden. Das ist aber von vornherein ausgeschlossen, wenn für die Beantwortung der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ein Blutalkoholgrenzwert von 1,5 pro mille zum Ausgangspunkt genommen wird. Bei diesem Wert handelt es sich um einen generellen Grenzwert³, der die Fahrtüchtigkeit für jedermann mit Sicherheit ausschließt. Er ist — gerade um dieser Sicherheit willen — so hoch angesetzt, daß in fast allen Fällen der Alkoholbeeinträchtigung die individuelle Grenzschwelle zur erheblichen Beeinträchtigung schon unterhalb dieser Blutalkoholkonzentration überschritten ist. Eines Vergehens nach § 49 StVO ist aber schuldig, wer nach Überschreiten seiner individuellen Grenzschwelle ein Fahrzeug führt. Das ist aber häufig der Fall, ohne daß zugleich auch die generelle Grenzschwelle überschritten ist. Die schematische Beschränkung auf den generellen Grenzwert von 1,5 pro mille ist also schon deshalb fehlerhaft.

Für die Rechtspflegeorgane kommt es also, wie schon gesagt, darauf an, die Frage nach dem individuellen Grenzwert zu beantworten. Der generelle Alkoholgrenzwert ist dabei nur insofern bedeutsam, als er die Beantwortung dieser Frage in den Fällen unproblematisch macht, in denen er erreicht oder überschritten

ist, weil dann feststeht, daß der Fahrzeugführer den aus der Teilnahme am Verkehr erwachsenden Anforderungen nicht mehr genügen kann.

Bei einer Alkoholkonzentration von weniger als 1,5 pro mille bedarf die Frage nach den Auswirkungen der Alkoholbeeinträchtigung auf die Fahrtüchtigkeit aber noch weiterer Untersuchungen in der Richtung, welche Fahrtüchtigkeit auf Grund der objektiven Bedingungen des Verkehrs, an dem der Fahrzeugführer teilnahm, notwendig war. Dabei ist es doch nur folgerichtig, eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit auch dann zu bejahen, wenn zwar noch geringeren, nicht aber den aus den konkreten Verkehrsverhältnissen erwachsenden höheren Anforderungen genügt werden kann.

Es ist daher weder falsch noch unbefriedigend, daß die Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung im Einzelfall je nach den äußeren Fakten, welche die Anforderungen an die Fahrtüchtigkeit bestimmen, verschieden beantwortet werden muß. Deshalb müssen immer dann, wenn nach dem bisher Gesagten eine über die Feststellung der Höhe der Blutalkoholkonzentration hinausgehende Prüfung notwendig ist, sowohl die inneren (persönlichen) als auch die äußeren Bedingungen

Zum Schutz der Rechte von Urhebern aus den USA in der DDR

Der von Glücksmann in NJ 1965 S. 691 vertretenen Ansicht, daß auf Grund des § 96 Abs. 3 Satz 2 URG den Werken von Urhebern aus den USA in der DDR Urheberrechtsschutz zu gewähren sei, kann nicht beipflichtet werden.

Außer Zweifel steht zunächst, daß für die Urheberrechte der DDR ein allgemeinverbindlicher Konventionsschutz in den USA insofern nicht gegeben ist, als die USA nicht Mitglied der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst (RBÜ) sind. Auch auf bilateraler Grundlage gibt es in den USA keinen Schutz der DDR-Urheberrechte.

Soweit ein Schutz von Urheberrechten der USA „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ besteht, beruht er auf einem Schriftwechsel vom 6. Februar 1950/

20. Juni 1950 zwischen dem damaligen westdeutschen Bundeskanzler, Adenauer, und dem damaligen Amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland, McCloy, und auf dazugehörigen Memoranden der Bundesregierung bzw. des Copyright Office der USA*. Es versteht sich von selbst, daß diese Erklärungen für das Rechtsgebiet der DDR keine Bedeutung haben können. Im übrigen wirkt die Eintragung in das Register des Copyright Office nicht konstitutiv. Diese Eintragung stellt vielmehr lediglich eine formal-rechtliche Voraussetzung für die Erhebung einer gerichtlichen Einzelklage dar. Erst durch die Entscheidung des Gerichts ergibt sich, inwieweit im Einzelfall ein außeramerikanisches (USA) Urheberrecht in den USA Schutz genießt. Von einem auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Urheberrechtsschutz zwischen den USA und der DDR kann deshalb keine Rede sein.

*Prof. Dr. FRIEDRICH KARL KAHL,
Rechtsanwalt und Notar in Berlin*

¹ NJ 1965 S. 357 ff.

² Vgl. OG Urteil vom 4. März 1960 - 3 Ust V 1/59 - (NJ 1960 S. 284).

³ Vgl. hierzu Kürzinger, „Blutalkoholkonzentration und Fahrtüchtigkeit“, NJ 1962 S. 389.

* Der Schriftwechsel nebst Memoranden ist im Bundesanzeiger (Bonn) Nr. 144 vom 29. Juli 1950 bzw. in GRUR 1950, Heft 9, S. 414 f. veröffentlicht.